

Bonn
Johanna-Kinkel-Straße 2-4
53175 Bonn
Telefon +49 228/95 94-0
bonn@fgs.de

Frankfurt
MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt a.M.
Telefon +49 69/717 03-0
frankfurt@fgs.de

Repräsentanzen:

Wien
Am Heumarkt 7
1030 Wien
Österreich
Telefon +43 1/713 0814
wien@fgs-wien.at

Berlin
Friedrichstraße 69
10117 Berlin
Telefon +49 30/2100 20-20
berlin@fgs.de

Munich
Brienner Straße 29
80333 München
Telefon +49 89/80 00 16-0
muenchen@fgs.de

Zürich
Bahnhofstraße 69a
8001 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44/225 70-10
zuerich@fgs-zuerich.ch

In dieser Ausgabe

Berichte

ESMA veröffentlicht White List zum
Acting in Concert 2

Neue Definition der „Textform“ nach
§ 126b S. 1 n.F. BGB ab dem 13. Juni 2014 2

Rechtsprechung

BGH: Erforderlichkeit der Information als Begrenzung
des Auskunftsrechts in der Hauptversammlung,
Nachfrageobliegenheit des Aktionärs 3

BGH: Beurkundung eines GmbH-Anteilsverkaufs
durch einen Schweizer Notar zulässig 3

OLG München und OLG Köln: Zur Freigabe von
Sanierungsmaßnahmen 4

OLG Saarbrücken: Der Aufsichtsrat vertritt die
Gesellschaft auch gegenüber einer vom Vorstand
gehaltenen Ein-Personen-Gesellschaft 5

Ansprechpartner 6

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe berichten wir u.a. über ein Urteil des Bundesgerichtshofs zum Auskunftsrecht des Aktionärs, in dem der BGH die Beschränkung des Auskunftsrechts auf erforderliche Informationen für europarechtskonform hält. Außerdem geht der BGH darauf ein, wann den Aktionär eine Nachfrageobliegenheit trifft. Wir befassen uns darüber hinaus mit einem Beschluss des BGH, durch den die vor Inkrafttreten des MoMiG in 2008 gelebte Praxis, Transaktionen über GmbH-Geschäftsanteile in der Schweiz beurkunden zu lassen, wieder aufleben könnte. Schließlich möchten wir Ihnen zwei OLG-Urteile vorstellen, in denen es um die Freigabe von Sanierungsmaßnahmen geht. Mit Blick auf das Kapitalmarktrecht berichten wir von der White List der ESMA, die bestimmte Formen der Kooperation zwischen Aktionären benennt, die in keinem Mitgliedstaat die Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots auslösen. Bei der Auswahl der Themen liegt unser Fokus unverändert besonders auf den Fragen, die kleine und mittlere Aktiengesellschaften interessieren; die behandelten Themen sind jedoch auch für größere Gesellschaften und Konzerne relevant.

Wir hoffen, wir haben für Sie die richtige Auswahl getroffen und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihr Berliner FGS-Team

Dr. Martin Oltmanns Dr. Dieter Leuering
Dr. Irka Zöllner-Petzoldt Dr. Stephan Bank
Dr. Hendrik Brinckmann Benny Wünschmann

Berichte

ESMA veröffentlicht White List zum Acting in Concert

Die White List benennt Verhaltensweisen, die nicht als Acting in Concert zu werten sind

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat am 12. November 2013 eine „White List“ veröffentlicht, in der sie zu der Frage Stellung nimmt, wann das Zusammenwirken von Aktionären nicht als acting in concert zu werten ist. Ziel der Veröffentlichung ist es, Maßnahmen zu benennen, die „in and of itself“, also „an sich“, europaweit von Investoren durchgeführt werden können, ohne Gefahr zu laufen, ein Pflichtangebot veröffentlichen zu müssen. Auf diese Art und Weise soll die Kooperation von internationalen Investoren erleichtert und somit grenzüberschreitende Investitionen gefördert werden.

Die in der White List der ESMA benannten Verhaltensweisen umfassen beispielsweise:

- Diskussionen mit anderen Aktionären über Themen, die mit dem Management der Gesellschaft besprochen werden sollen,
- Abstimmungen über einzelne Punkte der Tagesordnung der Hauptversammlung, solange sich dies nicht auf die Wahl des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft bezieht.

Für Abstimmungen über die Wahl von Aufsichtsräten oder anderen Organen der Gesellschaft stellt die White List Kriterien auf, anhand derer die Kooperation zu beurteilen ist.

Die Verknüpfung der White List mit dem nationalen Recht ist nicht ganz klar. Die White List wurde auf Basis von Informationen des Takeover Bids Network, einem Zusammenschluss der nationalen Behörden und somit unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten, erstellt und soll lediglich die Verhaltensweisen identifizieren, die in allen Mitgliedstaaten zulässig sind. In der Einleitung der White List wird jedoch auch erläutert, dass die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Beurteilung einer Kooperation von Aktionären die White List berücksichtigen sollen. Neben der White List seien aber auch die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die gelisteten Verhaltensweisen seien lediglich „an sich“ nicht dazu geeignet, ein acting in concert zu begründen. Besondere Umstände des Einzelfalls, wie die Ziele der Investoren oder das Ergebnis ihrer Handlungen, können zu einer anderen Beurteilung führen.

Die BaFin stellt auf ihrer Webseite klar, dass mit der White List keine Rechtsänderung verbunden ist. Wie viel Rechtsicherheit durch die White List daher tatsächlich gewonnen wird, bleibt abzuwarten.

Neue Definition der „Textform“ nach § 126b S. 1 n.F. BGB ab 13. Juni 2014

Wohl aber kein Anpassungsbedarf für die Hauptversammlungspraxis

Das „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung“ vom 20. September 2013 enthält eine neue Definition der Textform nach § 126b S. 1 n.F. BGB,

welche am 13. Juni 2014 in Kraft tritt. Die Einhaltung der Textform verlangt dann, dass eine lesbare Erklärung „auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben“ wird.

Für die Hauptversammlungspraxis dürfte diese Neuregelung wenig Änderung bedeuten. Insbesondere die Abgabe von Vollmachten durch Ausfüllen eines Internetformulars auf der Webseite der Gesellschaft dürfte weiterhin zulässig sein. „Auf einem dauerhaften Datenträger abgeben“ heißt nicht, dass die Abgabe der Willenserklärung auf einem Datenträger erfolgen muss, welcher dann physisch zum Empfänger übermittelt wird. Berücksichtigt man Satz 2 der neuen Norm, ist es ausreichend, dass es dem Empfänger ermöglicht wird, eine an ihn gerichtete Erklärung dauerhaft zu speichern. Dies ist im Falle von Internetformularen jedoch der Fall.

Rechtsprechung

Erforderlichkeit der Information als Begrenzung des Auskunftsrechts in der Hauptversammlung, Nachfrageobliegenheit des Aktionärs

BGH, Urteil vom 5. November 2013 – II ZB 28/12

§ 131 Abs. 1 AktG beschränkt das Auskunftsrecht des Aktionärs auf Informationen, die für die Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich sind. In vielen Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang – z.B. in Verfahren auf Auskunftserteilung und in Anfechtungsklagen – wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Beschränkung auf erforderliche Informationen mit der Vorgabe der Aktionärsrechterichtlinie vereinbar ist. Die Aktionärsrechterichtlinie enthält eine solche Einschränkung auf erforderliche Informationen nicht, sondern ordnet nur an, dass jeder Aktionär das Recht hat, auf der Hauptversammlung Fragen zu Punkten der Tagesordnung zu stellen. Allerdings erlaubt die Richtlinie den Mitgliedstaaten „Maßnahmen“ zu treffen, „(...) um den ordnungsgemäßen Ablauf von Hauptversammlungen (...) zu gewährleisten“.

In einem gegen die Deutsche Bank AG gerichteten Verfahren auf Auskunftserteilung setzte sich der BGH mit dieser Thematik auseinander. Ein Aktionär der Deutschen Bank hatte weitere Auskünfte unter anderem zum Erwerb der Privatbank Sal. Oppenheim jr. & Cie. verlangt. Kern des Streits war die Frage, inwieweit der Auskunftsanspruch des Aktionärs mit den bereits in der Hauptversammlung

erteilten Auskünften erfüllt war, so dass die weitergehenden Auskunftsbegehren nicht mehr erforderlich im Sinne des § 131 Abs. 1 AktG waren.

Der BGH entschied, dass eine europarechtskonforme Auslegung des deutschen Rechts in diesem Punkt nicht erforderlich sei. Zwar spreche einiges dafür, dass die Aktionärsrechterichtlinie ein weitergehendes Fragerecht des Aktionärs gebiete als das deutsche Recht. Die Beschränkung des Auskunftsrechts auf Informationen, die zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind, stelle jedoch eine zulässige Maßnahme zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Hauptversammlungen dar. Solche Maßnahmen können nicht nur organisatorischer Natur sein. Der Versammlungsleiter müsse auch dafür sorgen können, dass die zur Verfügung stehende Zeit nicht durch Fragen einzelner Aktionäre, die ersichtlich nicht auf einen Erkenntnisgewinn in Bezug auf einen Tagesordnungspunkt gerichtet sind, verbraucht wird.

Darüber hinaus erkennt der BGH eine Nachfrageobliegenheit des Aktionärs an: Jedenfalls dann, wenn eine Frage auf eine Vielzahl von Informationen gerichtet ist, die zumindest teilweise nicht für die Beurteilung eines Tagesordnungspunkts relevant sind, muss der Aktionär – der aus seiner Sicht eine Pauschalantwort erhält – durch Nachfrage deutlich machen, dass sein Informationsinteresse auf bestimmte Detailauskünfte gerichtet ist.

Praxishinweis:

Inhaltlich ist dem BGH vollumfänglich zuzustimmen. Es überrascht allerdings ein wenig, dass der BGH die Frage nach der Vereinbarkeit des deutschen Rechts mit den

Vorgaben der Aktionärsrechterichtlinie selbst entschieden und nicht dem EuGH zur Beantwortung vorgelegt hat. Der BGH begründet dies damit, dass die Auslegung des Gemeinschaftsrechts in diesem Punkt derart offenkundig sei, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum mehr bleibe („acte-claire-Doktrin“). Der Begründungsaufwand, den der BGH betreibt, scheint jedoch gegen eine offenkundige Rechtslage zu sprechen (siehe dazu auch Leuering/Rubner, NJW Spezial 2014, 79). Für die Praxis bringt das Urteil jedenfalls die notwendige Rechtssicherheit und hilft, missbräuchlich ausufernde Auskunftsbegehren einzudämmen.

Beurkundung eines GmbH-Anteilsverkaufs durch einen Schweizer Notar zulässig

BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – II ZB 6/13

Vor dem Inkrafttreten des MoMiG im Jahr 2008 wurden Unternehmensverkäufe, die die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen beinhalteten, häufig in der Schweiz beurkundet. Schweizer Notare sind bei der Festlegung ihrer Gebühren deutlich freier als deutsche Notare. Um Notarkosten zu sparen hat es sich daher regelmäßig gelohnt, einen Unternehmensverkauf in der Schweiz beurkunden zu lassen. Durch das MoMiG waren Zweifel aufgekommen, ob dies weiterhin zulässig ist. Nach § 40 Abs. 2 GmbHG n.F. ist der beurkundende Notar verpflichtet, die geänderte Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Diese Verpflichtung des deutschen GmbH-Gesetzes kann sich unstreitig nicht auf einen ausländischen Notar erstrecken.

Die Frage, ob ein ausländischer Notar zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt ist, die geänderte Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, haben die Gerichte unterschiedlich beurteilt. Viele Kanzleien waren daher dazu übergegangen, die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen trotz der höheren Kosten wieder ausschließlich in Deutschland beurkunden zu lassen. Das Urteil des BGH bringt dazu mehr Klarheit. In der Sache geht es darum, ob das Registergericht München berechtigt war, die Aufnahme einer von einem Baseler Notar erstellten Liste der Gesellschafter in den Registerordner abzulehnen.

Der BGH entschied, dass dies jedenfalls bei einem in Basel ansässigen Notar nicht der Fall sei. Das Prüfungsrecht des Registergerichts beschränke sich darauf, ob die formalen Anforderungen an die eingereichte Gesellschafterliste erfüllt seien. Das Registergericht könne die Entgegennahme nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Gesellschafterliste verweigern. Ein ausländischer Notar sei dann zur Einreichung berechtigt, wenn die von ihm im Ausland vorgenommene Beurkundung einer Anteilsübertragung einer Beurkundung durch einen deutschen Notar gleichwertig und daher im Inland wirksam ist. In einem solchen Fall ergebe sich die Einreichungskompetenz als Annex seiner Beurkundungskompetenz. Es sei nicht so, dass nur der zur Einreichung der Liste zum Handelsregister berechtigt sei, der auch dazu verpflichtet ist. Die von einem Notar mit Sitz in Basel/Schweiz eingereichte Gesellschafterliste sei nicht offensichtlich unrichtig, da dessen Gleichwertigkeit zumindest bis Inkrafttreten des MoMiG und der Reform des Schweizer Obligationenrechts anerkannt gewesen sei. Durch das Inkrafttreten des MoMiG habe sich das nicht geändert.

Praxishinweis:

Das Urteil des BGH schafft weitgehende Rechtssicherheit und macht im Falle von hohen Geschäftswerten Beurkundungen in der Schweiz wieder attraktiv. Der BGH setzt sich jedoch nur mit den Änderungen durch das MoMiG und nicht mit der Reform des Schweizer Obligationenrechts auseinander. Es bleibt daher bei einem Restrisiko, dass die Beurkundung nicht wirksam ist. Entscheidet man sich für eine Beurkundung in der Schweiz, sollte vorsorglich erwogen werden, dass sich die Vertragsparteien für den Fall einer Unwirksamkeit wechselseitige Vollmachten erteilen, die Geschäftsanteilsabtretung vor einem deutschen Notar zu wiederholen.

Sanierungspflicht der Aktionäre nur bei schlüssigem Sanierungskonzept

OLG München, Beschluss vom 16. Januar 2014 – 23 AktG 3/13

Freigabe der Sanierungsmaßnahmen bei Solarworld

OLG Köln, Beschluss vom 13. Januar 2014 – 18 U 175/13

Registerrichter tragen Kapitalmaßnahmen in der Regel nicht in das Handelsregister ein, wenn gegen die zu Grunde liegenden Beschlüsse der Hauptversammlung Anfechtungsklagen erhoben wurden. Die Gesellschaft kann jedoch ein Freigabeverfahren zur Überwindung dieser faktischen Registersperre anstrengen. Ein Freigabebeschluss wird erteilt, wenn das Freigabeinteresse

der Gesellschaft die Nachteile für die klagenden Aktionäre überwiegt. Dies ist jedoch im Falle von besonders schweren Rechtsverstößen ausgeschlossen. Eine drohende Insolvenz der Gesellschaft begründet hingegen in der Regel ein erhebliches Freigabeinteresse der Gesellschaft.

Das OLG München und das OLG Köln hatten über Freigabebeanträge von Aktiengesellschaften in Sanierungssituationen zu entscheiden.

In dem dem OLG München vorgelegten Sachverhalt sollte die Hauptversammlung der 7days music entertainment AG über einen Kapitalschnitt (also eine Kapitalherabsetzung kombiniert mit einer anschließenden Kapitalerhöhung) zur Sanierung abstimmen. Da die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden wäre, wertete der Versammlungsleiter die Nein-Stimmen als treuwidrig und damit ungültig und stellte fest, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Gesellschaft argumentierte im Freigabeverfahren, dass ihr ohne den Kapitalschnitt Insolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit drohe.

Das OLG München gelangte jedoch zu der Auffassung, dass ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorlag und wies den Freigabeantrag ab. Zwar können Minderheitsaktionäre aufgrund der gesellschaftlicher Treuepflicht unter bestimmten Umständen verpflichtet sein, einer von der Mehrheit angestrebte Sanierung zuzustimmen bzw. diese nicht aus eigennützigen Motiven zu verhindern. Diese Pflicht zur Stimmenthaltung stehe jedoch unter bestimmten Voraussetzungen. Eine davon ist, dass die angestrebten Sanierungsmaßnahmen die Sanierung der Gesellschaft nach objektiver Einschätzung nachhaltig

sicherstellt. Ein überzeugendes Sanierungskonzept hatte die Gesellschaft jedoch nach Auffassung des OLG München nicht dargelegt. Der bloße Kapitalschnitt stelle noch kein nachhaltiges geeignetes Sanierungskonzept dar, solange nicht Maßnahmen ergriffen werden, dass die Gesellschaft in Zukunft keine Verluste mehr erwirtschaftet. Sonst bestehe die Gefahr, dass das frische Kapital bald wieder aufgezehrt sein wird. Zudem war bereits drei Jahre früher ein Kapitalschnitt durchgeführt worden, der keine dauerhafte Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bewirkt hatte. Unter diesen Umständen waren die Minderheitsaktionäre nicht verpflichtet, dem Sanierungskonzept zuzustimmen.

Im Gegensatz dazu gab das OLG Köln dem Freigabeantrag der Solarworld AG statt. Die Solarworld AG schlug der Hauptversammlung umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, u.a. auch eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis von 150:1, vor, was im Ergebnis dazu führte, dass die bisherigen Aktionäre nur noch zu 5% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Für die sich anschließende Kapitalerhöhung war das Bezugsrecht der Aktionäre weitgehend ausgeschlossen worden. Die Beschlüsse wurden mit den nötigen Mehrheiten gefasst. Minderheitsaktionäre legten Anfechtungsklagen ein und rügten eine Reihe von Rechtsverstößen. Zum Beispiel hatte der frühere Hauptaktionär und Vorstandsvorsitzende erklärt, später einen wesentlichen Teil der neuen Aktien erwerben zu wollen. Da das Bezugsrecht der (anderen) Aktionäre ausgeschlossen worden war, wurde ein Verstoß gegen die Treuepflicht gegenüber den Minderheitsaktionären oder auch ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nach § 53a AktG gesehen. Da die Gesellschaft unwidersprochen vortrug, dass die Gläubiger ihr finanzielles

Engagement bei der Sanierung von der Übernahme der unternehmerischen Führung und einer strategischen Beteiligung durch den früheren Hauptaktionär abhängig gemacht hätten, so dass der Sanierungserfolg nur durch dieses Vorgehen erreicht werden konnte, hielt das OLG Köln den möglichen Rechtsverstoß jedenfalls nicht für so besonders schwer, dass ein Freigabeantrag nicht begründet wäre. Die aufgeworfenen Fragen könnten auch noch im Rahmen der Anfechtungsklagen geklärt werden.

Praxishinweis:

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Hauptversammlungen gewissenhaft vorbereitet werden müssen. Dies betrifft jedoch nicht nur die juristische Seite der geplanten Maßnahmen. Vielmehr zeigt insbesondere die Entscheidung des OLG München, dass die Gerichte Sanierungskonzepte auch inhaltlich überprüfen. Die Chancen, trotz anhängiger Anfechtungsklagen Kapitalmaßnahmen durchführen zu können, steigen daher deutlich, wenn die Beschlüsse der Hauptversammlung auf einem überzeugenden Gesamtkonzept zur Sanierung der Gesellschaft beruhen. Die Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft sowie die Tauglichkeit der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen sollten von unabhängigen Gutachten bestätigt werden.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft auch gegenüber einer vom Vorstand gehaltenen Ein-Personen-Gesellschaft

OLG Saarbrücken, Urteil vom 22. Januar 2014 – 2 U 69/13

Nach § 112 AktG wird die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat vertreten. Erfolgt der Vertragsschluss nicht mit dem Vorstandsmitglied selbst, sondern mit einer Gesellschaft, an der das Vorstandsmitglied beteiligt ist, ist manchmal fraglich, ob die übrigen Vorstandsmitglieder oder aber der Aufsichtsrat vertragliche Vereinbarungen mit dieser Gesellschaft des Vorstands unterzeichnen müssen. Das OLG Saarbrücken teilt die herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum, dass der Aufsichtsrat zumindest dann zur Vertretung der Gesellschaft berufen ist, wenn der Vertragspartner eine Ein-Personen-Gesellschaft ist, die mit einem Vorstandsmitglied wirtschaftlich identisch ist. Die Unterschrift der beiden Mit-Vorstände war daher nicht ausreichend, um die Gesellschaft vertraglich zu verpflichten und einen Beratervertrag mit der Gesellschaft des Vorstandsmitglieds abzuschließen. Da der Gesellschaft in diesem Zusammenhang weitere Aufwendungen entstanden waren, war das betroffene Vorstandsmitglied zum Schadensersatz verpflichtet.

Das Vorstandsmitglied hatte im Prozess eingewandt, eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt zu haben, welche die rechtlich saubere Abwicklung des Beratungsvertrages gewährleisten sollte. Diese Kanzlei hatte nicht darauf hingewiesen, dass der Beratervertrag vom Aufsichtsrat zu

unterzeichnen ist und stattdessen einen Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates entworfen (der nie gefasst wurde). Nach Ansicht des OLG Saarbrücken exkulperte dies den Vorstand nicht. Auch von einem juristisch nicht vorgebildeten Vorstand könne erwartet werden, dass er die Vorschrift des § 112 AktG kenne. Die angerufene Kanzlei wurde nicht ausdrücklich befragt, wer den Beratervertrag für die Aktiengesellschaft zu unterzeichnen habe. Der Vorstand hätte daher weitere Erkundigungen einholen müssen.

Praxishinweis:

Grundsätzlich kann falscher Rechtsrat Vorstandsmitglieder in dem Sinne „enthaften“, dass eine aufgrund des falschen Rechtsrats möglicherweise begangene Pflichtverletzung als nicht verschuldet gilt. Die Rechtsprechung der Obergerichte stellt jedoch hohe Anforderungen an die eigene Rechtskenntnis von Vorstandsmitgliedern. Im entschiedenen Fall wurde von dem Vorstandsmitglied erwartet, dass es erkannte, dass die Stellungnahme der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei keine Aussage zur Vertretungsbefugnis enthält. Das Vorstandsmitglied konnte sich nicht darauf berufen, dass die beauftragte Kanzlei nicht von sich aus auf die Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrates hingewiesen hat.

In der Praxis empfiehlt es sich in Fällen, in denen zweifelhaft ist, welches Organ zur Vertretung der AG berufen ist, den Vertrag auf Seiten der AG sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat unterzeichnen zu lassen.

Berliner Update Aktienrecht

Ansprechpartner

Wenn Sie nähere Informationen zu den behandelten Themen benötigen oder diese Fragen mit uns diskutieren möchten, wenden Sie sich bitte an den Partner von Flick Gocke Schaumburg, der Sie berät, oder an folgende Ansprechpartner:



Dr. Martin Oltmanns
Tel.: +49 30/21 00 20-20
martin.oltmanns@fgs.de



Dr. Dieter Leuring
Tel.: +49 228/95 94-199
dieter.leuring@fgs.de



Dr. Irka Zöllter-Petzoldt
Tel.: +49 30/21 00 20-20
irka.zoellter-petzoldt@fgs.de

Um Ihre Daten zu ändern oder wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht an: berlin@fgs.de

Dieser Newsletter enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Er stellt keine Beratung dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Flick Gocke Schaumburg übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier wiedergegebenen Informationen.

Angaben zur Partnerschaft Flick Gocke Schaumburg finden Sie unter <http://www.fgs.de/de/allgemein/impressum>